

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des § 121 des Landesverwaltungsgesetzes wird mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland zwischen

1. der Stadt Wyk auf Föhr, vertreten durch den Bürgermeister,
2. der Gemeinde Alkersum, vertreten durch den Bürgermeister,
3. der Gemeinde Borgsum, vertreten durch den Bürgermeister,
4. der Gemeinde Dunsum, vertreten durch den Bürgermeister,
5. der Gemeinde Midlum, vertreten durch die Bürgermeisterin,
6. der Gemeinde Nieblum, vertreten durch den Bürgermeister,
7. der Gemeinde Oevenum, vertreten durch den Bürgermeister,
8. der Gemeinde Oldsum, vertreten durch den Bürgermeister,
9. der Gemeinde Süderende, vertreten durch den Bürgermeister,
10. der Gemeinde Utersum, vertreten durch die Bürgermeisterin,
11. der Gemeinde Witsum, vertreten durch den Bürgermeister,
12. der Gemeinde Wrixum, vertreten durch die Bürgermeisterin

folgender

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Errichtung eines Zweckverbandes „Landschaftszweckverband Föhr“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wyk auf Föhr geschlossen.

§ 1

Gründung des Zweckverbandes

(1) Die Stadt Wyk auf Föhr sowie die Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum und Wrixum gründen mit Wirkung zum 01.10.2021 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Der Zweckverband trägt den Namen „Landschaftszweckverband Föhr“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbands ist der Insel- und Küstenschutz, damit verbunden die Erhaltung der Natur und Landschaft auf der Insel Föhr, soweit nicht andere Aufgabenträger zuständig sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

1. der Uferschutz und der Küstenschutz, soweit nicht der Bund oder das Land Aufgabenträger sind,
2. die gesamtinsulare Koordinierung der Arbeiten für die Natur und Landschaft,
3. die verwaltungsmäßige Betreuung, Koordination und Umsetzung der notwendigen gesamtinsularen Entscheidungen zum Inselfchutz,
4. die Beratung der Inselgemeinden in Umweltschutzfragen als Empfehlung für gemeindliche Beschlüsse,
5. die Verwaltung, Unterhaltung und Pflege verbandseigener Liegenschaften,
6. die Führung eines gesamtinsularen Ökokontos.

§ 3 Aufgabenübertragung

Die Vertragspartner übertragen dem Zweckverband „Landschaftszweckverband Föhr“ die in § 1 genannten Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten einschließlich des Satzungs- und Ordnungsrechts.

§ 4 Verbandssatzung, Organe

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die als **Anlage** beigefügte Verbandssatzung, die Bestandteil dieses Vertrages ist und vom Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3 GkZ erlassen wird.

(2) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwaltungsgeschäfte

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Föhr-Amrum wahrgenommen. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband mit dem Amt Föhr-Amrum einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage zu gleichen Teilen aufzubringen.

§ 7

Geltungsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Ausscheiden gelten die Bestimmungen des § 17 der Verbandssatzung.

§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft.
- (2) Die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 5 GkZ des Landrats des Kreises Nordfriesland wurde mit Verfügung vom ... erteilt.
- (3) Die Errichtung des Zweckverbands wird gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 LVwG örtlich bekannt gemacht.

§ 9

Schlussvorschriften

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist

durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 10
Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 14-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner, das Amt Föhr-Amrum sowie die Aufsichtsbehörde.

Anlage: Entwurf der Verbandssatzung

Wyk auf Föhr, den ...

Stadt Wyk auf Föhr
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Borgsum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Midlum
- Die Bürgermeisterin -

.....

Gemeinde Alkersum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Dunsum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Nieblum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Oevenum

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Oldsum

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Süderende

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Utersum

- Die Bürgermeisterin -

.....

Gemeinde Witsum

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Wrixum

- Die Bürgermeisterin -

.....